



seit 1960

**KURT CARSTENS †**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Internationales  
Steuerrecht, Rechtsbeistand für  
bürgerliches Recht, Handels-  
und Gesellschaftsrecht

**HERGEN KALITZKI**  
Steuerberater

**MARKUS HILDEBRANDT**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

**JÖRG BISCHOFF**  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater,  
Landwirtschaftliche Buchstelle,  
Fachberater für Controlling  
und Finanzwirtschaft

**NILS PÄTZOLD**  
Diplom-Volkswirt  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

**WERNER WETZEL**  
Steuerberater

26954 Nordenham  
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven  
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn  
0 44 53/98 80 88

Februar 2022

*Und noch etwas , , , , ,*

## 1. Nachfolgefrage bremst Investitionen

Auch bei den Unternehmern gibt es eine problematische Alterung in Deutschland. Die wird sich deutlich auf die Wirtschaftsentwicklung der kommenden Jahre auswirken. 2002 waren die deutschen Unternehmer im Durchschnitt knapp 45 Jahre alt. Derzeit sind es 53 Jahre.

Zahlreiche Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen investieren nicht mehr, weil sie unsicher sind, ob ihr Betrieb weiter besteht. Liegt eine Betriebsübergabe weiter als fünf Jahre in der Zukunft, investieren noch 56 % der Inhaber. Von denen, die in weniger als fünf Jahren übergeben wollen, investieren nur noch 41 %.

Das wirkt sich auf die Gesamtinvestitionen in Deutschland aus. Der Anteil der Investitionen am BIP ist von 15,8 % Anfang der 90er Jahre auf aktuell 12,3 % gesunken. Der Tiefstand lag in der Wirtschaftskrise 2009 bei 11,7 %. Gleichzeitig steigt der Anteil größerer Unternehmen an den Investitionen. Viele Unternehmensinhaber werden keine Nachfolger finden. Die fehlende Investitionsbereitschaft ist daher rationales Verhalten.

Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) geht davon aus, dass 16 % der aktuell bestehenden kleinen und mittleren Betriebe in den kommenden Jahren geschlossen werden, weil ein Nachfolger fehlt. Die meisten machen Gewinn. Das waren 2018 (aktuellste verfügbare Daten des IFM, Institut für Mittelstandsforschung, Bonn) über eine halbe Million Betriebe. 1,5 Millionen Beschäftigte arbeiten dort und erwirtschafteten einen Umsatz von 213 Milliarden Euro. Das sind 6,3 % des BIP. Durch die Corona-Krise hat sich das Problem verschärft. Es werden etwas mehr Betriebe schließen.

Fazit: Zahlreiche Betriebsschließungen bei KMU werden es in den kommenden Jahren schwerer machen, Wirtschaftswachstum zu erzielen.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 16. Dezember 2021)

## 2. Gewerbsteuer: Die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen

**Ein Fall aus der Praxis:** Die Mörtel-GmbH betreibt ein Bauunternehmen und zahlt Miet- und Pachtzinsen (2,9 Mio. Euro für zwei Jahre) für bewegliche Maschinen, die sie auf ihren Baustellen einsetzt. Soweit Baustellen nicht im Jahr des Beginns, sondern frühestens erst im Folgejahr fertiggestellt werden, nimmt sie hierfür zum Bilanzstichtag eine Aktivierung als unfertiges Erzeugnis mit den Herstellungskosten vor. Nach Auffassung des Finanzamts müssen alle Mietzahlungen - ungeachtet der Aktivierung als unfertige Erzeugnisse - bei der Ermittlung des Gewerbeertrags gem. § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzugerechnet werden (siehe Kasten). Für zwei Jahre wären das in der Summe rund 145.000,00 Euro gewesen, um die sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer erhöht hätte.

Doch in letzter Instanz entscheidet der **BFH** (Az. IV R 31/18 **st 390421**), die Mörtel-GmbH müsse nichts hinzurechnen. Die Richter haben sich nämlich den Einleitungssatz in § 8 GewStG etwas näher angeschaut. Und danach sind die genannten Miet- und Pachtzinsen nur hinzuzurechnen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind. Wörtlich heißt es in der Begründung: *„Eine Hinzurechnung von Zinsen setzt deren Abzugsfähigkeit als Betriebsausgaben voraus. Der betreffende Aufwand muss bei der einkommensteuerrechtlichen Gewinnermittlung eine Betriebsausgabe nach § 4 Abs. 4 EStG darstellen. Eine Gewinnabsetzung liegt dagegen nicht vor, wenn der Aufwand in die Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts eingeht.“*

**Beachten Sie:** Die Nicht-Hinzurechnung gilt unabhängig davon, ob es sich bei den hergestellten Wirtschaftsgütern um Anlage- oder Umlaufvermögen handelt. In einem ähnlichen Fall (dort ging es auch um ein Bauunternehmen) hatte auch der III. Senat des BFH (Az. III R 24/18 **st 390521**) bereits im vergangenen Jahr entschieden, eine gewerbesteuerliche Hinzurechnung scheide aus, soweit Mietzinsen Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens zuzuordnen sind. Dies gelte selbst dann, wenn keine Aktivierung der hergestellten Wirtschaftsgüter am Bilanzstichtag stattgefunden hat, z. B. weil diese schon verkauft worden sind.

### Hinzurechnungen bei der GewSt

Gewinn aus Gewerbebetrieb

+ Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1a)

+ Renten und dauernde Lasten (§ 8 Nr. 1b)

+ Gewinnanteile stiller Gesellschafter (§ 8 Nr. 1c)

+ 20 % der Miet- und Pachtzinsen (inkl. Leasingraten) für bewegliche Anlagegüter (§ 8 Nr. 1d)

+ 50 % der Miet- und Pachtzinsen (inkl. Leasingraten) für unbewegliche Anlagegüter (§ 8 Nr. 1e)

+ 25% der Entgelte für Rechteüberlassungen (z. B. - Konzessionen und Lizenzen (§ 8 Nr. 1f)

./. 100.000 € Freibetrag

= Zwischensumme x 25%

**= Hinzurechnungsbetrag aus Finanzierungsentgelten**

(Quelle: steuertip 39/2021 vom 30. September 2021)

## 3. Online-Shops: Abfrage des Geburtsdatums

Das Geburtsdatum ihrer Kunden dürfen Online-Shops nur im Ausnahmefall abfragen. Das hat das Verwaltungsgericht Hannover entschieden. Die Richter verwiesen darauf, dass es einen triftigen Grund für die Abfrage geben müsse. Die Prüfung der Geschäftsfähigkeit gehöre nicht dazu. Dafür reiche es aus, die Volljährigkeit abzufragen. Das sei möglich, indem der Kunde ein Häkchen in einer Checkbox setze. Das Geburtsdatum sei nicht nötig (Urteil: VG Hannover vom 13.12.2021, Az.: 10 A 502/19).

(Quelle: Fuchsbriefe vom 6. Januar 2022)

#### **4. Mehrwertsteuer auf Schadenersatz?**

Schadenersatz unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Das hat der Bundesfinanzhof bekräftigt. Das Urteil ist für alle Unternehmer und Selbständige wichtig, die z. B. nach einer Vertragsaufhebung Teilrechnungen stellen und Ausfallhonorare berechnen.

Der Kläger ist selbstständiger Landschaftsarchitekt. Er hatte im Frühjahr 2012 mit einem Landkreis einen Architektenvertrag über die Gestaltung der Freianlagen an zwei Schulen geschlossen. Der Auftrag umfasste mehrere Bauabschnitte im Zeitraum 2012 bis 2015.

Im August 2016 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass das Projekt aus finanziellen Gründen nicht mehr realisiert wird. In seiner Schlussrechnung fakturierte der Architekt eine Gesamtvergütung erbrachter und nicht erbrachter Leistungen von rund 310.000 Euro und forderte nach Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen einen Betrag von rund 275.000 Euro.

Danach wurde die Kündigung des Architektenvertrags ausgesprochen. Abschließend wurde eine Zahlung für tatsächlich bereits erbrachte Planungsleistungen in Höhe von rund 23.000 Euro gestellt. Außerdem wurde ein Ausfallhonorar in Höhe von rund 52.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) vereinbart.

Das Finanzamt wollte alle Zahlungen vollständig der Mehrwertsteuer unterwerfen. Der BFH stellte klar, dass die Mehrwertsteuer nur auf bereits erbrachte Leistungen aus dem Vertrag berechnet werden darf. Allerdings muss das Finanzgericht jetzt nochmals prüfen, ob es bei der Abrechnung und der Schadenersatz plausibel ist oder nur eine Steuergestaltung war.

Fazit: Achten Sie nach Vertragskündigungen genau auf die Berechnung der Mehrwertsteuer. Diese darf nur für erbrachte Leistungen angesetzt werden. Schadenersatz unterliegt ihr nicht (Urteil: BFH, Urteil V R 13/19).

(Quelle: Fuchsbriefe vom 13. Januar 2022)

#### **5. Umsatzsteuer bei Gratis-Ladesäule**

Einzelhändler und Supermärkte, die auf dem Kundenparkplatz kostenlose E-Auto-Ladestationen bereitstellen, müssen aufpassen, dass sie nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Das ist dann der Fall, wenn der Betrag für den verschenkten Strom und Betrieb der Anlagen den Betrag von 35 Euro pro Kunde im Kalenderjahr übersteigt. Überprüfen lässt sich das mit einer Kunden-App oder Kunden-Karte, so der HDE.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 6. Januar 2022)

#### **6. Auch falsche Auskunft ist verbindlich**

Das Finanzamt darf eine erteilte Anrufungsauskunft nur mit Wirkung für die Zukunft aufheben oder widerrufen. Es ist dabei gegenüber dem Arbeitgeber auch an eine unrichtige Anrufungsauskunft gebunden. Das hat der Bundesfinanzhof als höchstes deutsches Steuergericht jetzt festgelegt. § 42e Einkommensteuergesetz gibt dem Arbeitgeber nicht nur ein Recht auf die förmliche Bescheidung seines Antrags. Sie berechtigt ihn auch, eine ihm erteilte Anrufungsauskunft im Einspruchsverfahren und erforderlichenfalls im Klageverfahren inhaltlich überprüfen zu lassen.

Fazit: Für die Aufhebung oder Änderung muss ein besonderer, sachgerechter Anlass gegeben sein.

Hinweis: Ein solcher Anlass kann sein, weil sich die höchstrichterliche Rechtsprechung geändert hat. Oder wenn sich die allgemeine Verwaltungsauffassung zu der die Auskunft betreffenden Frage ändert (Urteil: BFH, VI R 19/19).

(Quelle: Fuchsbriege vom 16. Dezember 2021)

## 7. Innovation: Popcorn statt Styroporverpackung

Neue, umweltfreundliche Verpackungen aus Popcorn können Styropor-Formverpackungen ersetzen. Die Formverpackungen sorgen für einen sicheren Transport in einem Karton, etwa von Elektronikprodukten oder Weinflaschen, indem sie die Produkte umschließen. Das Unternehmen Plant Pack aus Lübeck produziert die neuartigen Verpackungen. Bei der Produktion entstehen weniger CO<sub>2</sub>-Emissionen als bei der Produktion von Styropor. Die Verpackungen verrotten zudem leicht. Die Entsorgungskosten sind wesentlich niedriger als bei Styropor. Dafür ist die Verpackung selbst etwas teurer als Styropor.

(Quelle: Fuchsbriege vom 27. September 2021)

## 8. Neuartige Klimaanlage erfunden

Eine neu entwickelte Klimaanlage könnte für Firmen eine Alternative zu herkömmlichen Anlagen sein. Sie ermöglicht ein angenehmes Raumklima ohne Zugluft und das Rauschen normaler Klimaanlagen. Erfunden hat die Anlage das Startup Interpanel. Auch die weiteren Nachteile herkömmlicher Klimaanlagen - trockene Luft und die Gefahr hoher Keim- bzw. Staubbelastung der Atemluft - werden verhindert.

Interpanel hat Deckenpaneele kreiert, die ähnlich wie Heizkörper von Wasser durchflossen werden. Sie können kühlen wie heizen. Die Paneele bleiben auch bei starker Kühlleistung trocken (kein Kondenswasser). Zusätzlich schlucken sie Schall.

Im Gegensatz zu Klimaanlagen sind die Paneele wartungsfrei. Sie können auch in Bestandsbauten eingebaut werden. Die Paneele sind zwar um einiges teurer als eine herkömmliche Klimaanlage. Der laufende Energieverbrauch ist aber wesentlich geringer. Die Amortisationszeit liegt bei etwa fünf Jahren.

Fazit: Die Anlage ist eine zu prüfende Alternative zu herkömmlichen Klimaanlagen, die mit ihrem Zug und teilweise lautem Rauschen bei Büroarbeit sehr stören können.

(Quelle: Fuchsbriege vom 6. Dezember 2021)

## 9. Corona-Test: Ohne Test keine Vergütung

Kommt ein Arbeitnehmer den vom Gesetzgeber oder durch Tarifvertrag angeordneten Corona-Tests nicht nach, darf der Arbeitgeber kündigen. Er darf dann auch die Zahlung der Vergütung verweigern (Urteil: LAG München vom 26.10.2021, Az.: 9 Sa 332/21).

(Quelle: Fuchsbriege vom 16. Dezember 2021)

Mit freundlichen Grüßen

